

## Anmerkungen zur „Gewalt im Gefängnis“

von Michael Walter, Köln

In Heft 2/2007 der NEUEN KRIMINALPOLITIK findet sich auf S. 78 eine Rezension der Schrift von *Wolfgang Wirth: Gewalt unter Gefangenen*. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2006. Als Autoren firmieren der Reihenfolge nach: *Michael Walter* und *Karl-Peter Rotthaus*. Diese Besprechung ist indessen ohne jegliches Zutun von mir allein von Herrn *Rotthaus*, einem früheren Präsidenten des inzwischen aufgelösten Justizvollzugsamtes Rheinland, verfasst worden. Obwohl ich also dem ehrwürdigen Kollegen aus einem Redaktionsversehen gleichsam „vor die Nase gesetzt“ worden bin, habe ich schlicht nichts zu diesem Artikel beigetragen. Das solchermaßen entstandene Vakuum möchte ich aber nunmehr in Ergänzung der Rezension mit folgenden wenigen Anmerkungen auszugleichen versuchen.

Sowohl *Wirth* als auch *Rotthaus* betonen die Alltäglichkeit der Gefängnisgewalt. Die damit verbundene Gewöhnlichkeit und ferner Unabänderlichkeit der Gewalt kann jedoch recht unterschiedlich verstanden werden. In der Besprechung wird die Nähe zu Vorfällen in der Schule betont, die Delikte ließen sich zum großen Teil als „Raufereien oder Bullying“ qualifizieren. Selbst wenn die gemeldeten Vorfälle bei summarischer Sicht häufig ein derartiges Erscheinungsbild liefern, bleibt der Vergleich doch aus meiner Sicht fragwürdig. Zum einen trägt er starke deeskalierende Züge angesichts einer nur sehr begrenzt erfassten Szene, die hauptsächlich in einem selektiven Hellfeld verbleibt, da „Gefangene Gewaltvorkommnisse vergleichsweise selten melden“ (Bericht S. 15). Zum anderen aber dürfen wir uns nicht den Blick dafür verstellen, dass das gesamte Gefängnis schon strukturell Gewalt ist. Diese zentrale Erkenntnis haben doch die vielen einschlägigen soziologischen Betrachtungen und Analysen erbracht, ganz abgesehen von

der Mannigfaltigkeit der Haftliteratur. Und man wende nicht ein, dass das alles heutzutage im modernen Strafvollzug nicht mehr gelte! Das Haftregime in der JVA Siegburg, welches u.a. die Werthebach-Kommission nach dem bekannten „Foltermord“ an einem Mithäftling (1. Teilbericht v. 1.2.2007, S. 57 f.) zu analysieren hatte, beweist das Gegenteil. Den Feststellungen der nicht gerade als vollzugsfremd oder -feindlich anzusehenden Mitglieder zufolge herrschte die „Grundtendenz, sich nicht über das unbedingt gebotene Maß hinaus um Gefangene zu kümmern“ (S. 60) – und das in einer stark überbelegten Anstalt des geschlossenen Vollzuges! Eine Fachaufsicht fand „in den letzten Jahren kaum“ statt (S. 59). Ein Kommentar zum (gesetzlich vorgeschriebenen) erzieherischen Vollzug erübrigt sich. Es geht natürlich auch – und oft genug - anders. Nur gehört die Vernachlässigung und Unterausstattung des Strafvollzuges leider ebenfalls zu den Konstanten hinzu; sie ist auf längere Sicht notorisch, immer wieder wird gespart und ein entsprechendes „Auge zugedrückt“, auch wenn bei akuter Gefahr für die Ministerien oder den Minister auf einmal, wie *Rotthaus* eingangs hervorhebt, „Sofortmaßnahmen, mehrere hundert zusätzliche Stellen für den Allgemeinen Vollzugsdienst, Haushaltsmittel für die bauliche Erweiterung bestehender Jugendstrafanstalten, sogar für den Neubau einer solchen Einrichtung“ zur Verfügung stehen. Dieser in der Tat höchst erstaunliche Platzregen ist gleichsam die Kehrseite des fort-

dauernden strukturellen Mangels, der sich alsbald wieder bemerkbar machen wird, sowie die öffentliche Aufregung einmal abgeklingen ist. Man braucht den Strafvollzug nicht erst, wie in Hamburg geschehen, durch zusätzliche äußere Symbolik (Flaggen-Verbot u.a.m.) absichtlich sozial herabzusetzen, um ihn zur Stätte der von *Foucault* geschilderten gewaltsamen Vereinahmung und Aussonderung zu machen. Diese Momente sind ihm immanent. Erst ein anspruchsvolles Behandlungsprogramm kann dagegen anarbeiten. So erklärt sich, dass die drei Gestaltungsgrundsätze des § 3 StVollzG, der Angleichungsgrundsatz, der Gegenwirkungsgrundsatz und der Eingliederungsgrundsatz letztlich das genaue Gegenteil eines Gefängnisses umschreiben. Die Aufgabe der Vollzugsmitarbeiter besteht in einem fortwährenden kontrafaktischen Arbeiten, das deshalb als Vollzugsziel besonders herausgestellt zu werden verdient. Das Gefängnis, auch die Jugendhaftanstalt, ist mithin qualitativ etwas anderes als die Schule. Entsprechendes dürfte für die „Raufereien“ gelten, selbst wenn das äußere Geschehen Ähnlichkeiten aufweist. Von den Schulaufereien verlangen zudem keine 45 % eine anschließende medizinische Behandlung. Abgesehen davon haben wir im Schulbereich neben hochmotivierten Schülern mitwirkungsbereite Eltern, die im (Jugend-)Vollzug nur sehr selten anzutreffen sind.

Wenn beide Autoren die Unabänderlichkeit von Gewalt – auch

von Gewalt unter Gefangenen – betonen, wird ihnen schwerlich zu widersprechen sein. Entscheidend ist die Frage, wie diese Einsicht verarbeitet wird, welche Folgerungen denn gezogen werden. Hier wartet der Bericht mit einer Fülle praktischer Hinweise auf, die *Rotthaus* zu Recht anerkennend hervorhebt. Nur ist das alles? Vielfach endet die Weisheit bei der Entwicklung von Gegengewalt. Die erste Konsequenz muss doch wohl die sein, den Einzugsbereich des Gefängnisses zu begrenzen! Der Ultima-ratio-Grundsatz wird erneut untermauert, wobei wir – wegen der Einschränkungen der Erhebung – das ganze Ausmaß der Gewalt, insbesondere in weniger überwachten Bereichen, noch gar nicht kennen und außerdem die Gewalt im Verhältnis Beamte – Gefangene gleichfalls unerforscht geblieben ist. Dass die Lebensbedingungen im offenen Vollzug die Gewalt mindern (Bericht S. 19), passt voll ins Bild, nur fragt sich ein weiteres Mal: Welche Folgerung wird gezogen? Ein klares Signal für den offenen Vollzug gibt beispielsweise der jetzt vorgelegte Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz nicht (s. dort § 15 JStVollzG NRW). Das Neubauprogramm in NRW, das zudem noch große Anstalten im Jugendvollzug vorsieht, überzeugt wenig, falls nicht durch einen ebenso entschiedenen und großzügigen Ausbau ambulanter Maßnahmen die Voraussetzungen geschaffen werden, vor allem junge Menschen dem Vollzuge weitergehend fernzuhalten und dem Sog freier Plätze entgegenzuwirken. Diese Kritik betrifft freilich nicht den kriminologischen Dienst des Landes, der einen sehr verdienstvollen Einblick in die Gewaltszene ermöglicht hat, umso mehr aber dessen Auftraggeber.

## Andrea Gensing zum Jugendstrafrecht im Umbruch

zugleich eine Besprechung des „International Handbook of Juvenile Justice“ hrsg. von *Josine Junger-Tas* und *Scott H. Decker*, von „Youth Crime and Youth Justice“, hrsg. von *Michael Ton-*

*ry* und *Anthony N. Doob* sowie von „Juvenile Law Violators, Human Rights, and the Development of New Juvenile Justice Systems“, hrsg. von *Eric L. Jensen* und *Jörgen Jepsen*

\* *Junger-Tas, Josine; Decker, Scott H.* (Hrsg.) (2006): International Handbook of Juvenile Justice. Springer-Verlag, Dordrecht. XXIV, 549 Seiten. 266,43 €. [Hardcover, ISBN: 1-4020-4400-3]

\* *Tonry, Michael; Doob, Anthony N.* (Hrsg.) (2004): *Youth Crime and Youth Justice – Comparative and Cross-National Perspectives. Crime and Justice: a review of research*, Volume 31. The University of Chicago Press, Chicago and London. IX, 633 Seiten. Hardcover 58 \$, Paper 35 \$ [ISBN: 0-226-80866-1]

\* *Jensen, Eric L; Jepsen, Jørgen* (Hrsg.) (2006): *Juvenile Law Violators, Human Rights, and the Development of New Juvenile Justice Systems*. The Oñati International Institute for the Sociology of Law. Oxford and Portland, Oregon. Hart Publishing. XVIII, 478 Seiten. 75,00 € (Hardcover), 33 € (Paper) [ISBN: 1-84113-636]

**D**auf nationaler sowie internationaler Ebene ist das Jugend(straf)recht bzw. „Juvenile Justice“ in einer dynamischen Entwicklung begriffen. Dieses Thema, welches von der Jugendkriminalität über die Jugendgerichtsbarkeit mit den Besonderheiten des Verfahrens bis zur Durchführung der Maßnahmen und Sanktionen reicht, durchläuft derzeit brisante Entwicklungen, die teilweise mit Schlagwörtern des Neo-Liberalismus (Bailleau/Cartuyvels, Hrsg., *La justice pénale des mineurs en Europe – entre welfare et inflexions né-libérales*, Paris, L’Harmattan 2007) oder „neo-correctionalism“ (Cavadino/Dignan, *Penal Systems. A Comparative Approach*. London u. a.: Sage 2006), teilweise der „responsibilisation“, aber auch der restorative justice charakterisiert wird. Zugleich richtet sich der Blick und die Aufmerksamkeit verstärkt, über die eigenen Ländergrenzen hinaus, auf die variierende europäische und internationale Jugendstrafrechtssituation und -reformbewegung. Vergleichende Studien bzw. Zusammenfassungen von verschiedenen, thematisch ähnlich gefassten Länderberichten liegen daher derzeit im Trend. Aus diesem Grunde erscheint es angebracht, sich näher mit einigen international vergleichenden Sammelbänden der jüngeren Zeit auseinanderzusetzen.

Die Wahl fiel aus mehreren Gründen auf die drei oben ge-

nannten Bücher. Zum einen handelt es sich bei allen um aktuelle Publikationen (zwei von 2006 und eine von 2004). Zum anderen setzen sich diese, abgesehen von vergleichenden einleitenden und zusammenfassenden Darstellungen aus von nationalen Experten verfassten Länderberichten zusammen. Diese Berichte geben jeweils einen Überblick über die gegenwärtige Situation sowie Reformentwicklungen. Interessant erschienen vor allem die Unterschiede dieser Bücher, die diese Auswahl attraktiv macht.

Im Folgenden sollen daher zunächst die drei Sammelbände vorgestellt bzw. besprochen werden. Im Anschluss daran soll der sich in diesem Zusammenhang stellenden Frage „Befinden sich die Jugendrechtssysteme im Umbruch bzw. welche Entwicklungen und Trends sind insofern auszumachen?“ nachgegangen werden.

Das 2006 erschienene „International Handbook of Juvenile Justice“, herausgegeben von *Josine Junger-Tas* und *Scott H. Decker*, ging aus einer Working Group der European Society of Criminology hervor. Es bietet einen aktuellen, umfassenden und aufschlussreichen Überblick über die Jugendrechtssysteme in siebzehn europäischen und zwei nordamerikanischen Staaten bzw. deren entscheidende rechtliche und rechtspolitische Entwicklung in den letzten 25 Jahren. Ziel der rechtsvergleichenden Perspektive war es, die internationalen Trends im Jugendstrafrecht und die entsprechenden Hintergründe aufzuzeigen. Ferner spielt vor allem auch die Entwicklung der Jugendkriminalität eine entscheidende Rolle. Deutlich wird die Akzentuierung auf die europäischen Systeme bzw. einen europäischen Vergleich.

Der Band ist im Wesentlichen in vier Teile gegliedert. Jedem Teil bzw. Abschnitt ist eine Gruppe von Staaten, für die jeweils ein Länderbericht verfasst wurde, zugeordnet. Die Länderberichte folgen keinem einheitlichen Gliederungsschema, sondern setzen

entsprechend der aktuellen Besonderheiten spezifische Akzente. Teilweise geht es vorrangig um die Darstellung der Entwicklung der Jugendkriminalität und des jeweiligen Jugendrechtssystems, um Präventionsmaßnahmen, Interventionsmöglichkeiten von Polizei und Staatsanwaltschaft und die Strafzumessung.

Der erste Teil umfasst sechs Berichte aus Ländern mit angelsächsischer Orientierung. Dies sind die USA (*Donna M. Bishop* und *Scott H. Decker*), Kanada (*Nicholas Bala* und *Julian V. Roberts*), England und Wales (*John Graham* und *Colleen Moore*), Nordirland (*David O’Mahony* und *Catriona Campbell*), Irland (*Mairéad Seymour*) und die Niederlande (*Peter H. van der Laan*). Kennzeichnend in diesen Staaten, bis auf Nordirland und Irland, ist die Orientierung auf das Justizmodell, welches die Verantwortlichkeit des Jugendlichen, „Just desert“-Prinzipien sowie die Verantwortung der Eltern für das Verhalten ihrer Kinder betont („parenting orders“). Sie verfolgen vor allem in den letzten Jahrzehnten verstärkt einen eher vergeltenden und repressiven Ansatz. Aber auch zwischen diesen Staaten gibt es Unterschiede in der Ausrichtung, so unterscheidet sich Kanada mit seiner immer noch weniger repressiven Ausrichtung stark von der Entwicklung in den USA. In Nordirland spielt nach der jüngsten Reform von 2001 vor allem der Wiedergutmachungsgedanke (restorative justice) eine Rolle. Die „Youth Conference“ steht hier im Mittelpunkt. Auch Irland tendiert immer mehr in diese Richtung.

Im zweiten Teil befinden sich Länderberichte aus dem westlichen Kontinentaleuropa und zwar aus Frankreich (*Anne Wyvekens*), Belgien (*Cathrine Van Dijk, Els Dumortier* und *Christian Eliaerts*), Deutschland (*Frieder Dünkel*), Österreich (*Karin Bruckmüller*), der Schweiz (*Jean Zermatten*), Griechenland (*Calliope Spinellis* und *Aglaia Tsitsoura*) sowie Spanien (*Cristina Rechea Alberola* und *Esther Fernández Molina*). In der Regel

handelt es sich hier um Justizsysteme, die aber auch dem Wohlfahrtsgedanken weitgehend Beachtung schenken. Symptomatisch ist daher der Titel des Beitrags über Deutschland: „Between Welfare and Justice“. Die Schweiz hat seit 2007 erstmalig eine eigenständige Jugendstrafrechtsregelung. Griechenland hat demgegenüber lediglich einige Sonderregelungen im allgemeinen Strafrecht integriert. Belgien verfolgt ein eindeutig wohlfahrtsorientiertes System und hat zudem vor kurzem die Idee der Wiedergutmachung (restorative justice) bzw. entsprechende Praktiken gesetzlich normiert. Aber auch in einigen dieser Länder werden teilweise repressivere Tendenzen sichtbar.

Teil drei enthält die osteuropäischen Staaten Polen (*Barbara Stando-Kawecka*), die Tschechische Republik (*Helena Válková*), Slowenien (*Katja Filip i*) sowie Bosnien und Herzegowina (*Almir Maljevic*). Nach dem Ende des Kommunismus haben viele Staaten ein Justizmodell kombiniert mit dem Wohlfahrtsgedanken, ähnlich dem deutschen und österreichischen Recht, gewählt und sich gegen das strengere Jugendrechtssystem der USA entschieden. Diese neuesten Entwicklungen müssen sich nun in der Praxis bewähren.

Im vierten Teil werden zwei spezielle Systeme vorgestellt. Dies ist zum einen ein Bericht über Schottland (*Michele Burman, Paul Bradshaw, Neil Hutton, Fergus McNeill* und *Mary Munro*). Hier gibt es ein besonderes jugendhilferechtliches Verfahren für Jugendliche bis unter 16, das sog. „Children’s Hearing System“. Zum anderen handelt es sich um einen Bericht aus Schweden (*Jerzy Sarnecki* und *Felipe Estrada*). Die anderen skandinavischen Staaten sind nicht extra aufgeführt, jedoch ähneln sie stark dem schwedischen Modell. Für bis zu 15-jährige Jugendliche sind allein Wohlfahrtseinrichtungen zuständig. Jugendliche Straftäter ab 15 kommen vor allgemeine Strafgerichte, da es kein spezielles Jugendstrafrecht, son-

dern allenfalls einige Sondernormen gibt.

Abschließend fasst *Josine Junger-Tas* vergleichend die Trends der verschiedenen Jugendrechtssysteme zusammen und versucht hieraus Schlussfolgerungen zu ziehen. Sie stellt sich insbesondere die Frage nach den Ursachen der aktuellen Veränderungen. Die Erklärungsansätze „Anstieg der Kriminalität“ und „Einfluss der Massenmedien“ vermögen ihrer Ansicht nach allein kaum zu überzeugen bzw. erklären nicht die teilweise zu beobachtenden Verschärfungen des Jugendstrafrechts. Daher stellt sie eine eigene Hypothese auf, die durchaus zu überzeugen vermag. Zunächst einmal sind ihrer Ansicht nach fundamentale Veränderungen in der Gesellschaft von Relevanz. Zu diesen Phänomenen zählen die technologischen Veränderungen, im Sinne eines allmählichen Verschwindens von Hilfsarbeiten in der Wirtschaft und eines Aufkommens eines starken Service-/Dienstleistungssektors, ökonomischen Veränderungen, im Sinne eines Verlustes eines ausgleichenden Wohlfahrtssystems, was zu sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheit sowie Armut führt, und Veränderungen im sozialen Bereich, vor allem durch zunehmende Einwanderung. Diese Veränderungen beeinträchtigen ihrer Ansicht nach die gesellschaftliche Stabilität sowie den sozialen Zusammenhalt und schaffen so Mechanismen der sozialen Ausgrenzung und sich ausbreitende Unsicherheits- und Angstgefühle. Strafrecht wird als das wirksamere Mittel angesehen. Die Gefahr besteht ihrer Meinung nach letztlich darin, dass diese Ängste vor allem auf zwei Gruppen projiziert werden und zwar zum einen auf ethnische Minderheiten, einschließlich Flüchtlingen und ausländischen Arbeitern, sowie zum anderen auf die Gruppe der devianten und delinquenten Jugendlichen. Ihr Fazit ist, dass es diese Projektion zu unterbrechen gilt bzw. dies nicht zu einer weiterhin allein repressiven Ausrichtung führen darf. Viel-

mehr hätten alle Systeme positive und negative Charakteristika und es erscheine daher sinnvoll, hieraus ein Grundsystem zu schaffen, in dem sowohl den Bedürfnissen der Kinder als auch den sich wandelnden Anforderungen der postmodernen Gesellschaft angemessen Rechnung getragen wird.

Die Länderberichte sind sehr ansprechend verfasst, ermöglichen einen guten Einblick und sprechen auch kritisch über bestimmte Entwicklungen. Lediglich detaillierte Darstellungen zur Jugendgerichtsbarkeit und zum Hauptverfahren sind kaum zu finden. Bei den Autoren handelt es sich überwiegend um international bekannte Experten. Auffällig ist natürlich die Einordnung der Systeme von Schottland und Schweden in Teil vier unter der Überschrift zwei spezielle Systeme. Allerdings besteht hier auch tatsächlich eine grundsätzlich spezielle Konzeption. Die beteiligten 17 (vorwiegend west-)europäischen Staaten bzw. deren Systeme sowie Kanada und die USA sind umfassend dargestellt. Positiv fällt die Einbindung osteuropäischer Staaten auf. Allerdings handelt es sich leider nur um vier Berichte. Ungewöhnlich, aber deswegen nicht weniger interessant, ist insofern der Länderbericht von Bosnien und Herzegowina. Besonders hervorzuheben ist auch die überzeugende Zusammenfassung von *Josine Junger-Tas*, auf deren Initiative auch die Working Group der ESC entstand. Aufgrund der überwiegenden Präsenz von europäischen Länderberichten wird der Buchtitel dem Inhalt nicht völlig gerecht. Allerdings gewinnt das Buch durch die Beiträge über die USA und Kanada sowie die in allen Berichten angesprochenen und relevanten internationalen Mindeststandards an Internationalität.

Das Buch ist für alle an der Rechtsvergleichung im Jugendstrafrecht Interessierten zu empfehlen. Man kann dieses insofern durchaus als ein Standardlehrwerk bezeichnen. Lediglich der Preis von über 260,- ist völlig inakzep-

tabel und wird daher für eine nur geringe Verbreitung sorgen.

In dem 2004 erschienenen Buch „Youth Crime and Youth Justice – Comparative and Cross-National Perspectives“, herausgegeben von *Michael Tonry* und *Anthony N. Doob*, geht es ebenfalls um die Darstellung der Unterschiede in den Jugendrechtssystemen.

Das Buch enthält zehn Beiträge. Der erste Beitrag von *Tonry* und *Doob* befasst sich allgemein mit den grundsätzlichen Unterschieden. Deutlich wird, dass die Jugendrechtssysteme im Gegensatz zu den Strafrechtssystemen für Erwachsene sehr weit reichende und markante Unterschiede aufweisen. Sie variieren vor allem in den Grundorientierungen, bei den Altersgrenzen und in den strukturellen Details. Einig ist man sich jedoch im weltweiten Maßstab über die Notwendigkeit einer differenzierten Behandlung von jugendlichen und erwachsenen Straftätern. Andererseits gibt es keinen Konsens darüber, wie man am besten auf Jugendkriminalität reagiert. Abschließend stellen die Herausgeber die Hypothese auf, dass Jugendkriminalität das Jugendrechtssystem zu beeinflussen vermag, aber das Jugendrechtssystem vermutlich nur einen sehr geringen Einfluss auf die Jugendkriminalität hat.

Es folgen sieben Länderberichte, und zwar bzgl. der Jugendrechtssysteme von Großbritannien (*Anthony Bottoms* und *James Dignan*), Kanada (*Anthony N. Doob* und *Jane B. Spratt*), Neuseeland (*Allison Morris*), den Niederlanden (*Josine Junger-Tas*), Dänemark (*Britta Kyvsgaard*), Schweden (*Carl-Gunnar Janson*) und Deutschland (*Hans-Jörg Albrecht*). Durch diese Länderberichte wird ein Einblick in die unterschiedlichen Systeme in ihrem jeweiligen kulturellen Kontext ermöglicht. In der Regel werden die nachfolgend genannten Schwerpunkte bearbeitet. Nach einer Einleitung folgt die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Jugendrechtssystems mit den wichtigsten gesetzlichen Re-

gelungen bzw. Veränderungen. Weiterhin werden die Entwicklung der Jugendkriminalität sowie die rechtlichen Reaktionen, also sowohl in Bezug auf das Verfahren sowie das Strafmündigkeitsalter als auch auf die möglichen Sanktionen, beschrieben. Abschließend werden, soweit erkennbar bzw. beschreibbar, Trends und Zukunftsperspektiven aufgezeigt.

Auffällig ist hier zunächst die sehr schwierige, jedoch gut gelungene Darstellung des bzw. der Systeme von Großbritannien. Die Verfasser stellen das Justizsystem von England/Wales und das „Children’s Hearing System“ von Schottland zu bestimmten Aspekten einander gegenüber und vergleichen diese auch, soweit dies möglich ist. Interessant ist weiterhin das System der „Family Group Conference“ in Neuseeland. Trotz der deutlichen Ähnlichkeiten findet sich sowohl ein Beitrag aus Dänemark als auch aus Schweden.

Vor allem in England/Wales, den Niederlanden, Dänemark und Schweden wird ein härteres Vorgehen gegen Jugendkriminalität deutlich bzw. zumindest entsprechende Forderungen im kriminalpolitischen Raum.

Im Anschluss folgt ein Bericht zum Thema „Öffentliche Meinung und Jugendrecht“. *Julian V. Roberts* setzt sich zunächst mit dem Wissen der Öffentlichkeit über die Jugendkriminalität und Jugendjustiz auseinander. Deutlich wird, dass es hier viele Wissenslücken gibt und zudem vieles überschätzt bzw. überbewertet sowie negativ beurteilt wird. Allerdings gibt es aus verschiedenen Gründen sehr ambivalente Ansichten und Einstellungen. Der öffentlichen Meinung bzw. dem öffentlichen Druck kommt in Bezug auf die Jugendjustizpolitik allerdings durchaus eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Problematisch ist zudem, dass Politiker oftmals die öffentliche Meinung überschätzen. Letztlich schlägt *Roberts* zwei Strategien vor, wie man dem öffentlichen Druck

entgegengetreten könnte. Zum einen fordert er die Steigerung des Wissens bzw. der Kenntnisse der Öffentlichkeit und zum anderen eine Verbesserung der Qualität der öffentlichen Meinungsumfragen.

Abschließend setzt sich *Lode Walgrave* mit dem Thema „Wiedergutmachung im Jugendrecht“ auseinander. Er hat schon in der Vergangenheit immer wieder die Idee der restorative justice und ihrer Vorteile propagiert und verweist auf positive Untersuchungsergebnisse. Letztlich ist er zunächst für die Beibehaltung eines separaten Jugendrechtssystems, da vor allem hier eher Veränderungen möglich bzw. durchsetzbar sind. Seiner Ansicht nach sollte die Idee der restorative justice langfristig allgemein als vorrangiger Ansatz gewählt werden. Wenn sich diese Idee dann durchgesetzt habe, könne, wie er provokativ andeutet, die Abschaffung der separaten Systeme möglich sein, da restorative justice insgesamt positiv zu bewerten sei und das Opfer egal, wie alt der Täter ist, ähnliche Interessen und Bedürfnisse habe, die man nur mit einem System i. S. d. restorative justice bedienen könne. Problematisch erscheint seine Vision, dass in einem zukünftigen Verfahren mit einem Maximum an Offenheit für nicht formalisierte Dialoge Rechtsgrundsätze eines formalisierten Justizsystems, wie „rechtsstaatliches Verfahren“ (*due process*), Gesetzlichkeitsprinzip (*legality*), Gleichheitsgrundsatz (*equality*), das Recht auf Verteidigung, die Unschuldsvermutung, und das Tatproportionalitätsprinzip i. S. der Verhältnismäßigkeit von Sanktionen irrelevant werden könnten.

Die Darstellung von sieben Ländern bzw. deren Systeme ist insgesamt doch eher selektiv. Eine länderübergreifende Perspektive wird zwar vor allem durch die ersten und die letzten beiden Beiträge sowie die Spannweite von Kanada über Nordeuropa nach Neuseeland realisiert. Jedoch findet weder ein südeuropäisches noch ein osteuropäisches Land Beachtung.

Insofern ist ein umfassenderer Vergleich nicht möglich bzw. war von den Herausgebern offenbar nicht angestrebt.

Dieses Buch empfiehlt sich daher besonders für diejenigen, die Genaueres zu den beschriebenen Ländern bzw. den letzten beiden Themenbereichen erfahren wollen, da diese Ausführungen sowie auch die Literaturangaben sehr umfangreich und hilfreich sind. Vor allem auch die letzten beiden Berichte zur ‚Öffentlichen Meinung‘ und der ‚Wiedergutmachungsidee‘ bieten interessante Ansätze bzw. Anreize zur Diskussion.

Das von *Eric L Jensen* und *Jørgen Jepsen* 2006 herausgegebene Buch „Juvenile Law Violators, Human Rights, and the Development of New Juvenile Justice Systems“ ist im Anschluss an eine Konferenz 2003 am „International Institute for the Sociology of Law“ in Oñati (Spanien) entstanden. Entstanden ist die Tagung aus einer Initiative des „Danish Institute for Human Rights“, das sich in verschiedenen Ländern der dritten Welt für die Entwicklung eines rechtsstaatlichen und humanen Jugendrechts engagiert hat. An der Tagung nahmen Wissenschaftler, Praktiker und Menschenrechtsaktivisten teil. Ziel der Konferenz und des Sammelbandes war und ist das Voranbringen des Auf- bzw. Ausbaus des Jugendrechts durch die Koppelung von akademischem Wissen, internationalen Richtlinien und Erfahrungen aus bzw. in der Praxis. Als besonders bedeutsam wurden vor allem die Orientierung an Möglichkeiten der „Diversion“ und der „restorative justice“ angesehen.

Diese Publikation enthält einen vielfältigen Mix aus Berichten mit unterschiedlichem Inhalt und Stil, jedoch verfolgen alle Beiträge die gleichen, oben genannten Ziele. Ungewöhnlich, im Vergleich zu den meisten anderen, auch den beiden zuvor vorgestellten, Veröffentlichungen, aber gerade deshalb auch sehr aufschlussreich, ist die Vorstellung einiger weniger

afrikanischer und asiatischer Jugendjustizsysteme. Das Buch ist in drei Abschnitte untergliedert.

Zu dem ersten Abschnitt gehören vier Berichte, die sich mit der Praktikabilität/Anwendbarkeit von auf Menschenrechte basierenden Jugendrechtssystemen in verschiedenen Nationen und ihren sozialen sowie kulturellen Bedingungen auseinandersetzen. Die vier Autoren stellen jeweils internationale oder nationale Organisationen vor, die den Entwicklungsländern Informationsgespräche und konkrete Hilfe anbieten. *Bruce Abramson* beschreibt die Schwierigkeiten der Einführung der Rechte der Kinder bzw. die Umsetzung der Kinderrechtskonvention (KRK) in Jugendrechtssystemen. Zunächst stellt er sieben Möglichkeiten vor, wie die KRK Wirkung entfalten kann. Danach benennt und diskutiert er sechs Gründe, warum die Jugendjustiz/Jugendjustizreform ein „ungewolltes Kind“ bzw. Randthema der KRK ist. *Charlotte Flindt Pedersen* berichtet relativ knapp über die Vorgehensweise des „Danish Institute for Human Rights“ bei der Realisierung eines die Menschenrechte beachtenden Jugendjustizsystems in Entwicklungsländern (Nepal, Uganda, Malawi und Tansania) und analysiert diese Erfahrungen. *Adam Stapleton* diskutiert über die Problematik und gleichzeitige Notwendigkeit der regionalen Kooperation, einer dortigen Strafrechtsreform sowie die Entwicklung und Einführung von neuen Ideen und Praktiken im (Jugend-)Justizsektor in Afrika. *Ann Skelton* beschreibt die Situation sowie Entwicklung des Gesetzesvorhabens im Bereich der Jugendjustiz seit 1994 in Südafrika.

Der zweite Abschnitt gewährt einen vergleichenden Einblick in sieben verschiedene Jugendrechtssysteme. Zugleich werden dortige Entwicklungen, Bemühungen und gesetzliche Regelungen dargestellt und vor allem im Lichte der Menschenrechte sowie der Beeinflussung durch die Jugendkriminalität und der öffentlichen sowie politischen Meinung disku-

tiert. Es handelt sich um die Jugendrechtssysteme in den USA (*Eric L Jensen*), Spanien (*José Luis de la Cuesta*), Deutschland (*Frieder Diinkel*), Polen (*Krzysztof Krajewski*), Schweden (*Jerzy Sarnecki*), Dänemark (*Jørgen Jepsen*) und Nepal (*Kishor Silwal*). Auch hier werden sowohl Schweden als auch Dänemark integriert. Allerdings ist das Spektrum ansonsten weiter gefasst, da sowohl ein amerikanisches, ein südeuropäisches, osteuropäisches, kontinentaleuropäisches und ein asiatisches Land bzw. deren System beschrieben werden. Zwar bleibt unklar, inwieweit die beschriebenen Systeme auch für den übrigen Kontinent repräsentativ sind, jedoch handelt es sich um anschauliche Beispiele aus fast jedem geographischen Raum.

Im dritten Abschnitt geht es um das Lernen von den Erfahrungen der verschiedenen Modelle. Hierzu gibt es sechs Berichte. Die Autoren beschäftigen sich mit produktiven, aber auch negativen Elementen einiger Modelle. *Lola Vallés* beschreibt die Rolle der neu geschaffenen spezialisierten Jugendpolizei in Katalonien. So gehören zu ihren Aufgaben der Schutz aller Kinder unter 18 und die Bekämpfung der Jugendkriminalität. Sie tragen z. B. keine Uniformen mehr und durchlaufen ein spezielles Training für den Umgang mit Jugendlichen. Im Bereich der informellen Diversion haben sie relativ weit reichende Kompetenzen erhalten. *Troy L Armstrong* stellt ein innovatives Modell der Nachsorge dar, das ausgehend von Kalifornien in einigen wenigen US-Bundesstaaten eingeführt wurde. Es werden Aufgaben und Streitpunkte dieses effektiven, forschungsbegleiteten Nachsorgesystems für Jugendliche, die aus staatlichen Institutionen entlassen werden, diskutiert. Man will die Jugendlichen wieder in die Gesellschaft integrieren, indem bereits in den Institutionen mit ihnen Kontakt aufgenommen, ein individuelles Nachsorgeprogramm entwickelt und vor allem auch nach der Entlassung noch durchgeführt wird. Nach

Armstrong konnten erste positive Ergebnisse, also eine Verringerung der Rückfälligkeit, erzielt werden. Barbara Mendenhall und James Dumensnil geben einen Einblick in „Restorative-justice-Praktiken der amerikanischen Ureinwohner (Native Americans).“ Zugleich setzen sie sich mit der zugrunde liegenden Idee der *restorative justice* auseinander. Desmond Kaunda erläutert den Prozess der Entwicklung eines Menschenrechte beachtenden Jugendrechtssystems in Malawi, einem Entwicklungsland, das bisher durch repressive Einstellungen, Desorganisation und einen beträchtlichen Mangel an Ressourcen gekennzeichnet war. Es geht hierbei um die Gründung von Juvenile Justice-Foren, zu deren Aufgaben zunächst die Schaffung und Ausbildung von spezialisierten Jugendrichtern (Magistrates), die Realisierung von Verfahrensregelungen sowie die Überwachung des Systems gehört, um so die Voraussetzungen für ein funktionierendes Jugendrechtssystem zu schaffen. Ivana Stevanovic stellt die Entwicklung des serbischen Jugendrechtsmodells dar. In Serbien, Teil des ehemaligen Jugoslawien, herrscht eine komplizierte politische und rechtliche Situation. Von dem neuen System sollen alle Kinder, sowohl Straftäter als auch Opfer von Vernachlässigung etc. erfasst werden. Das entsprechende Gesetz trat am 1.1.2006 in Kraft. Barry C Feld berichtet über die amerikanische Version des Jugendstrafrechts als Instrument der Sozialkontrolle. Er beschreibt und kritisiert die Richtung der sozialen Kontrolle, die die amerikanischen Jugendgerichte verfolgen, also das „*getting tough on crime*“. So fordert er vor allem Gerechtigkeit und Fairness sowie „Raum für Entwicklungen“ der Persönlichkeit des Jugendlichen.

Abschließend folgt eine Zusammenfassung von Jensen und Jepsen zu den Themen, Trends und Veränderungen. Hierzu gehört die so nicht erwartete „moralische Panikmache“ (*moral panics*) in Bezug auf die Jugendkriminalität sowie die Empfänglichkeit für die Politik

der Angst in vielen Ländern. Andererseits wird noch einmal die integrale Rolle der sozialen Konstruktion der Kindheit und Jugend in Bezug auf die Jugendrechtspolitik, die einige Nationen beeinflussende Restorative justice-Bewegung sowie die Wichtigkeit der Einführung von Jugendrechtsspraktiken, die in Einklang mit den Menschenrechten stehen und insofern notwendige Forschungsuntersuchungen, diskutiert.

Zunächst erscheint die Auswahl der Länder und Beiträge in diesem Sammelband etwas wahllos bzw. weit gestreut. Allerdings war es gerade das Ziel möglichst viele unterschiedliche Länder bzw. einen umfassenden Überblick zu erreichen. Im Vordergrund stand zudem die Beachtung und Realisierung der Menschenrechte. Vermittelt werden soll, dass auch für jugendliche Straftäter die Menschenrechte gelten bzw. die jeweiligen Systeme diese beachten müssen. Darüber hinaus sollte es sich um Länder handeln, die sich im Umbruch befinden. So etwa auch Deutschland, wo es nach der Wende 1990 darum ging das JGG auf die neuen Länder zu übertragen und die dazu notwendige jugendhilfe- und jugendstrafrechtliche Infrastruktur aufzubauen. Gemeint sind jedoch auch Länder, in denen erstmals ein Jugendrechtssystem eingeführt wird oder wurde. So wird am Beispiel von Nepal deutlich, dass es viele positive Bemühungen gibt, Menschenrechte beachtende gesetzliche Grundlagen zu schaffen, aber aufgrund vieler Probleme und knapper Ressourcen erhebliche Implementationshindernisse bestehen. Es ist letztlich bei allen Ländern aufschlussreich zu sehen, welche Varianten bzw. Trends sich durchsetzen lassen. Interessant ist darüber hinaus, dass es sich teilweise nicht um die „üblichen verdächtigen“ Staaten bzw. Autoren handelt. Der Titel des Buches hält, was er verspricht.

Dieses Buch empfiehlt sich daher für Leser, die mehr über die Entwicklung von neuen Jugendrechtssystemen, insbesondere in

sog. Umbruchländern und ihren Zusammenhängen mit den Menschenrechten lernen wollen. Eine gewisse „Exotik“ ist dem Band allein durch die bunte Mischung von Entwicklungs- und entwickelten Ländern nicht abzusprechen.

Zwischen den in den drei Sammelbänden beschriebenen Jugendrechtssystemen gibt es teilweise große Differenzen, welche nicht nur die formale Organisation, sondern vielmehr die Konzeption im Ganzen betreffen. Die Unterschiede in den Systemen bzw. den entsprechenden Entwicklungen sind jedoch nicht ganz zufällig bzw. wahllos, sondern es gibt vor allem zwischen den geographisch verbundenen Staaten teilweise gewisse Ähnlichkeiten.

In Bezug auf die nordamerikanischen und europäischen Staaten, denen bisher weit überwiegend allein die Aufmerksamkeit galt, wird deutlich, dass bis in die 1970er Jahre im Jugendrecht relativ einheitlich das Wohlfahrtssystem bzw. zumindest ein duales System, also Justizmodell mit integriertem Wohlfahrtsgedanken verfolgt wurde. Teilweise, vor allem in den USA, begannen bereits in den 1960er und 1970er Jahren, im Übrigen zumeist erst in den 1980er Jahren tief greifende Veränderungen stattzufinden. Die Veränderungen sind durchaus unterschiedlich, jedoch sind die angegebenen Gründe häufig identisch.

Deutlich wird nämlich bei fast allen Länderberichten, dass es in den letzten Jahren zu einem Anstieg der registrierten Jugendkriminalität, insbesondere der Gewaltkriminalität gekommen ist, der zu einem gesteigerten öffentlichen und politischen Druck im Hinblick auf härtere Strafen und ein insgesamt härteres Vorgehen (z. B. Verfahrensbeschleunigungen, „final warnings“, Anti-Social-Behaviour-Orders in anglo-amerikanischen Ländern) geführt hat. Interessant ist, dass diese statistische Kriminalitätsentwicklung in fast allen Ländern sehr ähnlich

ist, es sich aber nach relativ übereinstimmenden Forschungsbefunden meist lediglich um einen Anstieg im Hellfeld handelt und Gründe hierfür z. B. eine erhöhte Anzeigebereitschaft sowie der verstärkte bzw. verbesserte Gebrauch von Sicherheitstechnologien sind. Jedenfalls haben Dunkelfelduntersuchungen diesen Anstieg nicht bzw. nicht in dem Ausmaß bestätigen können. Auch wird seit Mitte der 1990er Jahre in zahlreichen europäischen Ländern ein Abflachen des Anstiegs oder sogar eine rückläufige Tendenz erkennbar. Allerdings ist wohl tatsächlich ein geringer Anstieg der Gewaltkriminalität zu verzeichnen. Darüber hinaus wird der Einfluss der Massenmedien, die vor allem über schwerste Taten bzw. brisante Einzelfälle in meist sehr dramatisierender Art und Weise berichten, auf die Kriminalitätsfrucht bzw. das Verlangen nach einem härteren Vorgehen als durchaus bedeutsam eingeschätzt. In vielen Ländern spielt aber auch die Zunahme der Immigranten eine Rolle. Jene haben unterschiedliche kulturelle, religiöse und sozioökonomische Hintergründe, so dass deren Integration, sofern sie stattfindet, zu einer Veränderung der gesamten Gesellschaft im Sinne von Heterogenität/Multikultur führt. Teilweise wird dies als Problem angesehen bzw. kommt es auch tatsächlich durch unterschiedliche Ansichten, Sprachbarrieren sowie sozioökonomische Benachteiligungen zu Problemen, die sich in Straftaten ausdrücken können. Obwohl diese Gründe regelmäßig keine Erklärung für den Anstieg bzw. die Intensivierung der Jugendkriminalität geben, ist häufig die einzige Forderung insofern ein härteres Vorgehen. Vor allem in Bezug auf die Problemgruppen, also die Gewalttäter sowie die Mehrfach- und Intensivtäter will man seitens der Öffentlichkeit und Politik nicht auf die Hintergründe schauen bzw. diese verändern, sondern vielmehr sieht man allein in einer Verschärfung des Jugendstrafrechts die einzig wahre Lösung.

Tatsächlich ist dementsprechend auch in einigen Ländern eine eher repressive, strafende Tendenz zu verzeichnen. Dies wird auch durch einen Anstieg der Gefangenzahlen deutlich. Dies geschah bzw. geschieht vor allem in Ländern, die vorher ein reines Wohlfahrtssystem verfolgt haben, dies sind vor allem die USA, England und Wales, Nordirland, Irland, die Niederlande, Spanien und auch Kanada. Außer dem Anstieg der Jugendkriminalität wurde hier aber auch die mangelnde Rechtsgewährleistung bzw. die Ineffizienz allein wohlfahrtsstaatlicher Maßnahmen kritisiert. Die Verschärfungen drücken sich vor allem, bis auf Nordirland, dadurch aus, dass die Altersgrenzen der Verantwortlichkeit abgesenkt werden bzw. überhaupt das Prinzip der Verantwortlichkeit („responsibility“) groß geschrieben wird, die Möglichkeiten einer Verweisung Jugendlicher an Erwachsenengerichte ausgeweitet werden, die Elternverantwortlichkeit eingeführt wird und strafende Prinzipien vordergründig werden. Zwar werden auch die Diversionsmaßnahmen immer weiter ausgebaut, aber teilweise ist hiermit auch eine Ausweitung der sozialen Kontrolle verbunden. Darüber hinaus ist der neueste Trend die Einführung der sog. „Antisocial Behavior Order“, die die Sanktionierung von antisozialen, auffälligen Verhalten im Rahmen des Zivilrechts bzw. Familienrechts ermöglicht. Überhaupt werden in diesen Ländern oftmals auch sog. „status offences“, also Taten, die nur von Jugendlichen begangen werden können, wie etwa das Schulschwänzen, „Von-zu-Hause-Weglaufen“ u. ä. miterfasst und behandelt.

Andererseits halten einige Länder aber auch grundsätzlich weiterhin an ihren Regelungen fest und bauen eher noch die ambulanten erzieherischen Maßnahmen aus. Diese Länder verfolgen meist ein dualistisches Modell (also Justiz und Wohlfahrt), so Deutschland, Österreich, die Schweiz, Frankreich. Die skandinavischen Länder, zumindest bei

bis zu 15-Jährigen, Schottland und Belgien halten demgegenüber auch weiterhin allein am Wohlfahrtsgedanken fest. Obwohl auch hier verschärfende Forderungen zu Tage treten bzw. in Belgien die Opfereinbindung relevanter wird. Griechenland hat lediglich Sonderregelungen in den allgemeinen Gesetzen, beachtet aber auch den Erziehungs- bzw. Wohlfahrtsgedanken. Die skandinavischen Länder haben für mindestens 15-Jährige kein eigenständiges Strafrechtssystem, jedoch bleiben die strafrechtlichen Sanktionen, insbesondere der Freiheitsentzug die absolute Ausnahme. Die Schweiz hat sich seit 2007 für ein spezielles und bundeseinheitliches Jugendgesetz entschieden.

Trotz der Rufe nach Verschärfung und der verschiedenen Entwicklungen spielt die Diversion in allen Ländern eine maßgebliche Rolle. In einigen wenigen Ländern ist, sofern dies nicht sogar schon vorher der Fall war, die Tendenz erkennbar, der Polizei weitergehende Kompetenzen zuzugestehen. Vielfach verfolgt man das Prinzip der minimalen Intervention und auch die ambulanten Maßnahmen sind zunehmend relevant. Allerdings sind die Altersgrenzen sowie die Einbeziehung Heranwachsender noch immer sehr unterschiedlich geregelt. Jedenfalls wird dem Ausbau bzw. der Verbesserung der Präventionsmaßnahmen eine immer größere Bedeutung beigemessen.

Markant ist auch die vielfach intensivere Einbindung des Opfers bzw. die Einführung von Interventionen, die von dem „Restorative justice“-Ansatz geprägt sind. Einige Länder richten ihr gesamtes System danach aus, viele aber nehmen nur einzelne Elemente auf. Vor allem die mitteleuropäischen Länder, die vielfach schon bisher ein dualistisches Modell verfolgt haben, sind ihrer Ausrichtung treu geblieben. Man hält am Wohlfahrtsgedanken fest und achtet auf die Realisierung eines fairen Verfahrens, versucht allerdings durchaus auch dem

Trend der stärkeren Opfereinbindung zu folgen. Verbunden mit der Idee der intensiveren und effektiveren Opfereinbindung ist aber nicht nur die Beachtung der Interessen und Bedürfnisse des Opfers, sondern auch die Übernahme der Verantwortlichkeit durch den Jugendlichen. Vorreiter war hier vor allem Neuseeland mit der ‚Family Group Conference‘. Besonders auffallend bzw. aktiv sind in diesem Zusammenhang Nordirland, Irland und Belgien.

Die internationalen Grundsätze und Richtlinien spielen bei den Staaten, bis auf die USA, eine grundlegende Rolle. Man ist grundsätzlich auf deren Beachtung bzw. Realisierung bedacht.

Die asiatischen, afrikanischen und südamerikanischen Staaten sind bisher, wenn überhaupt dann nur am Rande in vergleichende Betrachtungen miteinbezogen worden. Sofern bereits Entwicklungen im Justiz- und Wohlfahrtssystem stattgefunden haben und sofern ein solches System überhaupt besteht, ist von diesen wenig bekannt. Immerhin zeigen einzelne Publikationen auch in Deutschland bzgl. Lateinamerika die herausragende Bedeutung der Kinderrechtskonvention und anderer internationaler Standards auf (vgl. z. B. *Tiffer-Sotomayor*, Das Jugendstrafrecht in Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung von Costa Rica, Mönchengladbach 2000). In jedem Fall sind hier noch erhebliche Reformanstrengungen vor Ort, vielleicht auch durch Hilfe und Unterstützung von außen, notwendig, was vor allem am Beispiel von Nepal oder den afrikanischen Staaten deutlich wird. Hier geht es zunächst vor allem um die Realisierung von grundlegenden Menschenrechten.

Auch der Blick auf die osteuropäischen Staaten ist meist noch zu selten. Viele dieser Länder sind erst Anfang der 1990er Jahre eigenständig und unabhängig geworden. Neue Gesetze wurden notwendig und diese Veränderungen sind nun auch von größe-

rem Interesse. Deutlich wird hier, dass viele Länder ein eigenes Jugendgesetz erlassen haben oder zumindest weitere Sonderregelungen in den allgemeinen Strafgesetzen integrieren. Dabei hält unter Ausrichtung am Justizmodell an der Integration jugendhilferechtl. Strukturen fest. Man orientiert sich – soweit ersichtlich – gerade nicht an der anglo-amerikanischen Entwicklung, vielmehr stehen die Themen Erziehung, Diversion, ambulante Maßnahmen und auch Integration von Restorative justice-Elementen im Vordergrund.

Von einem Umbruch im Sinne einer völligen Abkehr von bisher geltenden Philosophien im Jugendstrafrecht kann insgesamt gesehen nicht gesprochen werden. Es kommt und kam zu beträchtlichen Veränderungen, diese sind zwar in den USA und England und Wales besonders repressiv ausgerichtet, aber überwiegend wird noch immer und auch zukünftig die Eigenständigkeit eines erzieherisch orientierten Jugendjustizsystems favorisiert bzw. verfolgt. Allerdings wird teilweise befürchtet bzw. ist es teilweise schon der Fall, dass trotz der Eigenständigkeit immer mehr eine Angleichung an das allgemeine Strafrechtssystem des eigenen Landes stattfindet. Dies wird in Ländern sichtbar, die vom Wohlfahrtsmodell zum Justizmodell wechseln, aber auch dort, wo eine stärkere Opfereinbindung erfolgt, denn diese ist regelmäßig bisher nur in Jugendverfahren ausgeschlossen oder begrenzt gewesen.

Von einem *Umbruch* könnte man jedoch in den *osteuropäischen* Staaten insofern sprechen, als diese sich nach dem Zusammenbruch des sozialistischen Staatsgefüges für die Einführung eines eigenständigen Jugendstrafrechtssystems nach westeuropäischem Vorbild bzw. internationalen Standards, wie sie in den Mindestgrundsätzen des Europarats und der Vereinten Nationen zum Ausdruck gelangen, entschieden haben.

Wichtig erscheint, die Erkenntnisse über die Jugend bzw. Jugendkriminalität einer breiten Öffentlichkeit zuzutragen, diese zu informieren. Für welches Modell man sich letztlich entscheidet, ist dem jeweiligen Land zu überlassen. Jedes hat seine Vor- und Nachteile. Relevant ist jedenfalls, dass Sonderregelungen für Jugendliche aufgrund ihrer Entwicklungsphase sinnvoll sowie notwendig und Jugendliche Rechtssubjekte mit eigenen Verfahrensrechten sind.

Die drei vorgestellten Bücher bieten folglich einen sehr interessanten und umfassenden Überblick über die Entwicklungsge-

schichte der Jugendjustizsysteme. Die Art des Rechtsvergleichs ist sehr anschaulich und ansprechend. Dabei hinterfragen die Autoren die jeweiligen Veränderungen kritisch und lehnen die repressiven Tendenzen weitgehend ab bzw. mahnen insofern zu Bedächtigkeit und Wirklichkeitsnähe. Auch wenn teilweise unterschiedliche Autoren zum selben Land schreiben, so sind doch im Großen und Ganzen keine unterschiedlichen Einschätzungen, zumindest keine auffallenden Diskrepanzen, zu erkennen, vielmehr setzen sie zwar teilweise etwas andere Schwerpunkte, auch durch die Vorgaben der Herausgeber bedingt, sehen die Tatsachen letzt-

lich doch ähnlich. Was jedoch überwiegend in den Berichten fehlt, insofern macht das Buch von *Jensen/Jepsen* auch eine Ausnahme, sind Beispiele aus der Praxis, die gut funktionieren.

Überwiegend sind bei Gemeinschaftsprojekten wie den vorliegend besprochenen drei Sammelbänden noch immer überwiegend Länder aus dem englischsprachigen Raum vertreten. Man sollte daher in Zukunft noch intensiver auch andere, insbesondere ost- und südeuropäische Länder stärker einbeziehen. Darüber hinaus sollte der Blick aber auch auf Länder, die sich unter anderem auf dem Gebiet des Jugendrechts

noch in der Entwicklung befinden, gerichtet werden, um ihnen so Aufmerksamkeit und vielleicht Unterstützung zukommen zu lassen. Ein aktuell am Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald begonnenes (von der EU im Rahmen des AGIS-Programms gefördertes) Projekt zum Thema „Jugendstrafrechtssysteme in Europa – Aktuelle Situation, Reformentwicklungen und gute Praxismodelle“, könnte möglicherweise diesem Anspruch gerecht werden.

*Andrea Gensing ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie, Greifswald  
agensing@web.de*

## 5. Auflage des Kommentars zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG)

herausgegeben von Johannes Feest, erschienen 2006

Johannes Feest, der den Kommentar seit der 1. Auflage 1980 herausgibt, hat – neben ihm selbst – 22 weitere Bearbeiter und Bearbeiterinnen gefunden, von denen immerhin insgesamt fünf seit der 1. Auflage dabei sind. Mit Ulrich Kamann (Rechtsbeihilfe, Strafvollstreckung und Untersuchungshaft), Michael Köhne (Unterbringung und Ernährung des Gefangenen, Lichtbilder, Sicherungsverwahrung, Vollzug des Strafrestes in Justizvollzugsanstalten, Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft sowie Schlussbestimmungen) und Helmut Pollähne (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt) hat der Herausgeber drei zusätzliche neue Autoren gefunden. Das Werk ist seiner Linie treu geblieben und beweist, dass die kritische Sichtweise aus der Tradition der Alternativkommentare, ein Begriff der nicht mehr vorkommt und als solcher nur noch letzte Spuren in der Abkürzung AK-StVollzG hinterlassen hat, nichts mit Praxisferne zu tun haben muss – die Hälfte der Autoren

sind Praktiker und insbesondere sind ein Viertel Richter. Die Menschenrechte, der Rechtsschutz der Gefangenen und die europäischen Gefängnisregeln in der Fassung vom Januar 2006 geben Orientierung für alle Kommentierungen.

Die im Vorwort geäußerten Hoffnungen, es werde aufgrund der absehbaren negativen Konsequenzen und des eindeutigen Votums der großen Mehrheit der Kriminalwissenschaftler und Strafvollzugsexperten nicht zu einem Rückfall in die Kleinstaaterei kommen haben sich leider nicht erfüllt. Zukünftig wird es entweder 16 Landesstrafvollzugsgesetzkommentare geben müssen oder jeder einzelne muss auf 16 Besonderheiten eingehen. Hinzu werden interessante Probleme bei Vollzugsgemeinschaften, den so genannten Verschüben usw. kommen.

Das Werk ist hinsichtlich Literatur und Rechtsprechung auf dem Stand vom Januar 2006. Die Kommentierungen durch die große Zahl hoch spezialisierter Autoren

hat sich wiederum bewährt, zumal es dem Herausgeber gelungen ist, trotz der verschiedenen Perspektiven ein Werk aus einem Guss vorzulegen.

Ebenfalls inhaltlich vorzüglich, bestens belegt und praxisnah sind wiederum die Exkurse zu Ausländern im Vollzug, Aussetzung des Strafrechtes und Mustern für Anträge. Zwar hat sich mir nicht erschlossen, warum der Exkurs zu den Ausländern in der 4. Auflage von § 185 zu § 5 und nun nach § 175 gewandert ist – aber er ist noch ausführlicher geworden und hoch informativ. Hinzu kommen besondere Anmerkungen zum Untersuchungshaftvollzug und Jugendstrafvollzug – dies wird in der 6. Auflage sicher noch umfangreicher sein, wenn es entsprechende neue gesetzliche Grundlagen gibt.

Insgesamt ist die Seitenzahl gegenüber der 4. Auflage etwas zurückgegangen – aber ein Blick auf das Schriftbild verrät, dass der Textumfang dennoch zugenommen hat. Auch gegenüber den Strafvollzugskommentaren von Schwandt/

Böhm/Jehle (1165 Seiten) Callies/Müller-Dietz (1095 Seiten) und Arloth/Lückemann (1000 Seiten) muss sich der AK-Strafvollzugsgesetz mit seinen 894 Seiten deshalb nicht verstecken – die Gründlichkeit kann sich durchweg neben den Konkurrenten sehen lassen – und die sozialwissenschaftliche, kritische Perspektive ist darüber hinaus ein besonderes Kennzeichen. Mit 115 € ist der AK-Strafvollzug zurzeit aber auch der mit Abstand teuerste Strafvollzugskommentar.

Gleichwohl möchte ich ihn nicht nur den Lesern und Leserinnen empfehlen, sondern wünsche mir auch, dass Johannes Feest und seine Autoren und Autorinnen eine Form finden, zukünftig 16 Strafvollzugsgesetze, möglicherweise einschließlich Jugendstrafvollzugsgesetzen und Untersuchungshaftvollzugsgesetzen zu kommentieren.

**Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-Strafvollzugsgesetz), herausgegeben von Johannes Feest, Luchterhand 2006, 5. Auflage, 115 €**

*Prof. Dr. Heinz Cornel lehrt an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie, ist dort Prorektor und Mitherausgeber dieser Zeitschrift.*